



Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
23562

Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

Reglement

für das

Conto-Courant-Geschäft.

§ 1.

Allen Privatpersonen, Handelsfirmen, Behörden, gesetzlich bestätigten Vereinen und Gesellschaften Rigas, sowie anderer Städte und des flachen Landes kann, auf Entscheidung der Plenar-Versammlung der Bank-Verwaltung, ein Conto-Courant eröffnet werden (§ 86 St.).

§ 2.

Ein Jeder, der bei der Bank ein Conto-Courant zu haben wünscht, hat derselben hiervon eine Anzeige zu machen und seine Unterschrift, wie er solche auf den Anweisungen (Checks) gebrauchen wird, vorzustellen; sollte vorkommenden Falls sein Bevollmächtigter gleichfalls über das Conto-Courant zu verfügen haben, so ist die Unterschrift des Vollmacht-Inhabers ebenfalls vorzustellen. Von Behörden, Verwaltungen, Gesellschaften u. ist die Unterschrift derjenigen Personen erforderlich, denen die Disposition über die zuständigen Summen überlassen ist (§ 89 St.).

§ 3.

Den Inhabern des Conto-Courants werden alle bei der Bank zu ihren Gunsten einfließenden Summen gutgeschrieben,

dagegen alle von ihnen reglementsmäßig angewiesenen Zahlungen belastet.

§ 4.

Es wird den Inhabern eines Conto-Courants nach dem § 65 des Statuts ein Credit gewährt gegen Unterpfand:

- a) von Russischen Staatspapieren, Obligationen und Communal-Anleihen der Stadt Riga;
- b) von zum Vollen eingezahlten Actien und Obligationen, die von Privat-Gesellschaften emittirt und von der Regierung garantirt sind oder bei Kronsbodrädten und Lieferungen als Unterpfand angenommen werden;
- c) von Pfandbriefen und hypothekarischen Obligationen;
- d) von Actien und Obligationen, wenn dieselben in der Plenar-Sitzung der Bank-Verwaltung für sicher angesehen werden.

§ 5.

Das Directorium bestimmt die Höhe des dem Conto-Courant-Inhaber zu gewährenden Credits nach Maßgabe des Börsencourses der deponirten Werthpapiere, jedoch mit specieller Berücksichtigung der, größeren Courschwankungen unterworfenen Werthpapiere und ist berechtigt, im Falle der Entwerthung oder des gesunkenen Börsenpreises solcher Documente, eine sofortige entsprechende Verstärkung des Unterpfandes zu fordern oder eine entsprechende Reduction des gewährten Credits eintreten zu lassen. Leistet der Conto-Courant-Inhaber, nach vollständiger Disposition über den ihm gewährten Credit, der Aufforderung der Bank zur Verstärkung des Unterpfandes nicht sofortige Folge, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand ganz oder theilweise bestmöglichst zu verkaufen.

§ 6.

Die Rente für diejenigen Summen, mit denen sich die Bank in Vorlage befindet, wird dem Conto-Inhaber zu dem jeweilig festgesetzten Zinsfuße vom Tage der Disposition bis zu dem der Rückzahlung folgenden Tage berechnet. Besitzt der Conto-Inhaber ein Guthaben, so wird ihm solches mit

vier Procent pro anno von dem dem Einzahlungstage folgenden Werkstage an bis zum Tage der Disposition verzinst. Die Verrechnung der Renten findet nach Uebereinkunft der Bank mit dem Conto-Inhaber statt.

§ 7.

Die Bank erläßt in der Livländischen Gouvernements-Zeitung, der Rigaschen Zeitung oder auch in anderen öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung über Festsetzung oder Abänderung des Zinsfußes unter Bezeichnung des Tages, von welchem an die der Bank schuldigen Beträge zu dem veränderten Procentsaße zu verrenten sind (§ 95 St.).

§ 8.

Die Bank ist berechtigt, einen dem Conto-Inhaber gewährten Credit jederzeit zu kündigen und die Rückzahlung der auf Conto-Courant entnommenen Summen von den in Riga Ansässigen spätestens nach fünftägiger Frist, von den außerhalb Rigas Domicilirenden dagegen nach zehntägiger Frist zu verlangen. Erfolgt die Rückzahlung nicht, so steht der Bank das Recht zu, das Unterpfand ganz oder theilweise bestmöglichst zu verkaufen.

§ 9.

Ist der Conto-Inhaber gesonnen, sein Depositum gegen Rückzahlung des darauf schuldigen Betrages wieder in Empfang zu nehmen, so hat er der Bank davon drei Tage zuvor eine hierauf bezügliche Anzeige zugänglich zu machen.

§ 10.

Ueber den ihm eröffneten Credit hinaus darf kein Conto-Inhaber disponiren, widrigenfalls es der Bank freisteht, dem Inhaber das Conto-Courant zu kündigen.

§ 11.

Die in Riga wohnhaften Conto-Courant-Inhaber stellen der Bank für das von ihnen hinterlegte Unterpfand eine Verbindungsschrift aus, welche analog dem für das Darlehnsgeschäft geltenden Reversal lautet. Dieselben erhalten

kostenfrei ein Rechnungsbüchlein, in dem der Geschäftsführer den Betrag des gewährten Credits vermerkt, und ferner ein Heft, welches die auf die Bank auszustellenden, nach laufender Nummer geordneten Checks enthält, und können sodann den Verkehr, unter den für das Giro-Geschäft seitens der Bank veröffentlichten Bestimmungen, mit Letzterer eröffnen (§ 92 St.).

§ 12.

Die außerhalb Rigas domicilirenden Conto-Courant-Inhaber erhalten ebenfalls ein Rechnungsbüchlein, in welchem sie alle mit der Bank gemachten Umsätze zu verzeichnen haben, und werden ihnen die bei der Bank für ihre Rechnung gemachten Einzahlungen gegen Erlegung des Portos brieflich gemeldet. Vor Eröffnung des Conto-Courants haben sie jedoch der Bank eine Verbindungsschrift zu übersenden, in der sie sich mit allen von der Bank für das Conto-Courant festgesetzten Bestimmungen einverstanden erklären. Sie empfangen dann gleichzeitig ein Heft, welches die auf die Bank auszustellenden, nach der Nummer geordneten Checks enthält, und können sodann den Verkehr auf Grundlage der Regeln für das Giro-Geschäft beginnen.

§ 13.

Dem Conto-Courant-Inhaber steht die Einsicht seines Contos bei der Bank jederzeit offen, den auswärtigen Inhabern wird auf ihren Wunsch eine Copie ihres Contos mitgetheilt (§ 94 St.).

§ 14.

Auf Verlangen der Bank ist jeder Conto-Courant-Inhaber verpflichtet, sein Rechnungsbüchlein, behufs Collationirung mit den Büchern der Bank, der Letzteren unverweilt vorzulegen, die außerhalb Rigas Domicilirenden haben der Bank eine getreue Copie des Rechnungsbüchleins zu übersenden (§ 92 St.).